lichung erfolgte, ober die prefrechtlich verantwortliche Berson namhaft macht, als deren Angestellter er gehandelt hat. Die Namhaftmachung muß vor dem Beginne der hauptverhand= lung der erften Inftanz erfolgen, und die namhaft gemachte Perfon muß fich im Inlande befinden oder, falls fie geftorben ift, fich gur Beit ber Beröffentlichung im Inlande befunden haben.

Die Strafverfolgung ift auch hinfichtlich des Berbreiters ausländischer Druckschriften ausgeschlossen, wenn ihm dieselben

im Wege des Buchhandels zugekommen find.

§ 32.

Für mahrheitsgetreue, vollständige oder teilweise Mit= teilungen aus öffentlichen Berhandlungen des Reichsrates, der Delegation des Reichsrates und der Landtage, sowie aus den Publikationen der Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrates in einer Druckschrift kann niemand zur Berantwortung gezogen werden. Ausgenommen hiervon ift die in einer folden Mitteilung enthaltene vollständige oder teil= weise Wiedergabe einer Druckschrift, welche wegen des Thatbestandes eines Berbrechens nach den §§ 58, 63, 64, 67 oder 122a St.G, des Berbrechens nach § 8 des Gefeges vom 27. Mai 1885, R.G.Bl. Nr. 134, oder des Vergehens gegen die öffentliche Sittlichkeit nach § 516 St. B. mit Beschlag belegt ist, wenn die betreffende Körperschaft in einem Beschlusse erkannt hat, daß die Mitteilungen aus der beschlagnahmten Drudidrift nicht zu veröffentlichen find.

Mitteilungen aus geheimen Sitzungen der genannten

Körperschaften genießen keinerlei Immunität.

§ 33.

Wer in einer Drudschrift eine Mitteilung oder bildliche Darftellung aus dem Privat- oder Familienleben veröffentlicht, welche den Betroffenen in seinem Unsehen oder in seiner gesellschaftlichen Stellung zu beeinträchtigen geeignet ift, macht sich einer llebertretung schuldig, welche auf die Brivatanklage des Betroffenen an Geld mit 100 bis 2000 K, bei besonders erschwerenden Umftänden außerdem mit Urrest von drei Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen ift. Im Falle eines nachweisbar zugefügten Schadens kann der Beschädigte in der Rlage Anspruch auf Ersatz erheben, über welchen das Gericht in dem Strafurteile zu erkennen hat.

\$ 34.

Wer in einer Druckschrift eine Ankundigung veröffentlicht, welche in einer die Sittlichkeit verlegenden Form den Geschlechtsverkehr oder die Borbengung oder Heilung von Geschlechtstrankheiten zum Gegenstande hat, ist wegen leber= tretung mit Arreft von einem Tage bis zu fechs Wochen zu bestrafen, womit eine Geldstrafe bis zu 1000 K verbunden werden fann.

§ 35.

Wer in einer Druckschrift die Ankundigung eines Beil= mittels, welches durch amtliche Kundmachung verboten wurde, oder von Losen oder Lospapieren, welche im Inlande nicht zugelaffen find, veröffentlicht, ift wegen Uebertretung an Geld mit 10 bis 500 K oder mit Arreft von einem Tage bis zu vier Wochen zu bestrafen.

Wer eine, offenbar gehäffigen Beweggründen entfpringende, mittelbare oder unmittelbare Aufforderung gur Meidung des geschäftlichen Berkehres mit beftimmten Rreisen von Induftriellen, Gewerbetreibenden, Raufleuten, Abvokaten, Merzten, Apothekern, Bebammen u. a. durch eine Druckschrift veröffentlicht, ift wegen llebertretung an Geld mit 50 bis 2000 K zu beftrafen.

§ 37.

Der erfte Abfat des § 493 St. G. und die Bestimmungen der Absätze 3 bis 5 des Artifels V des Gesetzes aufgehoben.

Die in den SS 487 bis 492 bezeichneten Chrenbeleidi= gungen werden auf Privatanklage der Berletten (§ 495 St. 8.) als llebertretung mit Arreft von einer Woche bis zu fechs Monaten und nur in den Fällen des erften Absages des Artifels V des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R.G.Bl. Rr. 8 für 1863, über öffentliche Anklage als Bergeben mit Arreft von einer Woche bis zu einem Jahre beftraft. In beiden Fällen fann mit der Arreftstrafe eine Geldstrafe bis zu 2000 K verbunden werden.

§ 38.

Die Strafverfolgung der durch eine Druckschrift begangenen strafbaren Sandlungen verjährt in drei Monaten von dem Ende des Tages, an welchem die Berbreitung im Inlande begonnen hat Die allgemeinen strafrechtlichen Grundfage find anzuwenden, wenn fie dem Beschuldigten gunftiger find, sowie wenn teine Berbreitung im Inlande ftattgefunden hat.

In die Berjährungszeit ift der Zeitraum nicht eingurechnen, mährend deffen das Berfahren fraft gesetlicher Bor-

schrift gehemmt war.

Die Berjährung wird durch Ginleitung des Strafverfahrens gegen den Thäter unterbrochen und beginnt mit dem Ende des Tages, an welchem das Strafverfahren durch Einstellung oder Freispruch rechtsfräftig beendet murde, neu zu laufen.

Bierter Abichnitt.

lleber bas Strafverfahren in Bregfachen.

\$ 39.

Im Strafverfahren in Pregfachen find fachlich que ftändig:

1. Die Begirfsgerichte in Bezug auf alle llebertretungen;

2. die Berichtshöfe erfter Inftang in Begug auf die nicht durch ben Inhalt einer Drudichrift begangenen Bergehen:

3. die Geschworenengerichte in Bezug auf alle durch ben Inhalt einer Drudichrift begangenen Bergeben und Ber= brechen.

Dertlich zuständig in Prefftraffachen ift der Gerichtshof erfter Inftang, in deffen Sprengel die zu feiner Buftandig= feit gehörige strafbare Handlung begangen wurde, und bas Bezirksgericht am Site bes Gerichtshofes erfter Inftang für die im Sprengel diefes Gerichtshofes begangenen, der Alburteilung durch die Begirksgerichte zugewiesenen ftrafbaren Sandlungen. Befinden fich mehrere mit der Strafrechtspflege betraute Bezirksgerichte am Gige bes Gerichtshofes erfter Inftanz, fo ift jenes zuständig, in deffen Sprengel das Umtsgebäude des Gerichtshofes erfter Inftang gelegen ift.

Wird die ftrafbare Handlung durch den Inhalt einer Druckschrift begangen, so ift der Druckort als Thatort anzufeben. Ift der Drudort unbefannt oder im Auslande gelegen, so gilt der Ort der Berbreitung als Thatort. Erscheinen in diesem Falle mehrere Gerichte zuständig, so entscheidet unter ihnen das Zuvorkommen.

Im übrigen find die Borichriften des fechften Sauptstückes der Strafprozegordnung finngemäß anzuwenden.

\$ 41.

Für das Strafverfahren in Preffachen gelten die Borschriften der Strafprozegordnung, sofern in diesem Besetze nicht besondere Bestimmungen getroffen find.

Die Beichlagnahme einer Drudichrift erftredt fich nur auf die zur Weiterverbreitung bestimmten Exemplare, sowie vom 17. Dezember 1862, R G.Bl. Nr. 8 für 1863, werden auf die zu ihrer Bervielfältigung dienenden Platten und Formen.